

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone - Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 126556 - vom 09. November 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 26. Oktober 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 50/00 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone - Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken (KOM(1999) 706 - C5-0107/2000 - 2000/2071(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999)706 – C5-0107/2000),
 - unter Hinweis auf die Anhörung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz vom 18. April 2000 und die von betroffenen Parteien eingegangenen Beiträge,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 1998 zu endokrine Störungen verursachenden chemischen Stoffen³⁹,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000) 1),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0197/2000),
- A. in der Erwägung, dass es auf die Diskussion über endokrine Störungen und die Mitteilung der Kommission politisch reagieren und ein Signal zu der gebotenen Richtung der Diskussion setzen muss, damit daraus aktives Handeln wird, wobei es auch Bedenken der Öffentlichkeit berücksichtigen muss,
- B. in der Erwägung, dass in dieser Diskussion Argumente auf Tatsachen beruhen müssen,
- C. in der Erwägung, dass angesichts von Beschränkungen und Unsicherheiten bei den verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der daraus folgenden Differenzen bei den beobachteten Auswirkungen und angesichts der erklärten Uneinigkeit unter Wissenschaftlern über die Bedeutung und/oder Auslegung dieser Daten die Anwendung des Vorsorgeprinzips geboten ist,
- D. in der Erwägung, dass der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (SCTEE) bezüglich der wild lebenden Tiere festgestellt hat, dass "wir es mit einem potentiellen globalen Problem zu tun haben", und dass das Vorsorgeprinzip deshalb die rasche Einleitung von Maßnahmen erfordert, damit mögliche irreversible Schädigungen der Tierwelt vermieden werden,
- E. in der Erwägung, dass in dieser Frage ein disziplinübergreifendes Vorgehen notwendig ist,

³⁹ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 11.

um die Mechanismen und deren Folgen besser verstehen zu können, wobei die Ermittlung von Umwelthormonen der Schlüsselfaktor ist und eine konsequente Normung der Tests vordringlich ist; zu Screeningzwecken sind kurzfristige Tests nützlich, doch müssen die Methoden weiter validiert werden; diese noch nicht erfüllten Erfordernisse sind jedoch keine unabdingbare Vorbedingung für die Einleitung von Aktionen,

- F. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission eine gute Grundlage für das Verständnis dieses Problems und der damit verbundenen Schwierigkeiten darstellt und eine sorgfältige und vollständige Übersicht bietet; die Mitteilung ist eine unmittelbare Reaktion auf seine obengenannte Entschließung vom 20. Oktober 1998, beantwortet jedoch nicht die spezifischen Fragen und bietet auch keine präzisen Vorschläge und Zeitpläne für Maßnahmen zur Regelung der Verwendung von Stoffen, die bekanntermaßen endokrine Störungen verursachen,
- G. in der Erwägung, dass sich die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich auf zwei Fragen konzentriert: 1) eine Vereinbarung über eine Referenzliste von Umwelthormonen, mit deren Hilfe einzelne Tests über endokrine Störungen validiert werden können, 2) das Konzept eines Screening- und Testprogramms für Umwelthormone einschließlich der Entwicklung neuer und der Überprüfung bestehender Testleitlinien zur Ermittlung von Umwelthormonen; die Programme betreffen Auswirkungen sowohl auf den Menschen als auch auf wild lebende Tiere,
- H. in der Erwägung, dass es sich hier um ein globales Problem mit möglicherweise globalen Auswirkungen handelt, dass die Europäische Union jedoch Verantwortung zeigen und die Führung übernehmen muss; tief beunruhigt über die vollen Auswirkungen und die Ungewissheit über den Umfang der Probleme im Zusammenhang mit Umwelthormonen; sehr daran interessiert, dass die vielen nachweislichen Beispiele für Auswirkungen von Umwelthormonen auf wild lebende Tiere ein rasches Vorgehen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips fordern; beunruhigt über die zunehmenden Fälle nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wie erhöhtes Aufkommen von Brustkrebs und anderer Krebsarten in den Fortpflanzungsorganen, Abnahme der Spermienzahl und Hodenkrebs, die in Zusammenhang mit endokrine Störungen verursachenden Stoffen stehen können,
- I. in Würdigung der Initiative der Kommission zur Festlegung einer Strategie, insbesondere der Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen, jedoch enttäuscht über den Mangel an Ehrgeiz bei dieser Strategie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verminderung der Exposition von Menschen gegenüber Umwelthormonen und des Schutzes wild lebender Tiere,
- J. in der Erwägung, dass zahlreiche Substanzen mit möglichen Auswirkungen auf das Hormonsystem bereits identifiziert und in anderen Listen prioritärer chemischer Substanzen wegen ihrer negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Tierwelt aufgeführt sind, ohne dass konkrete Maßnahmen ergriffen wurden; bekräftigt deshalb seine Einschätzung, dass die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Bezug auf chemische Substanzen den Gefahren für Gesundheit und Tierwelt nicht ausreichend Rechnung tragen und dringend gründlich überarbeitet werden müssen,
- K. mit der Empfehlung, dass diese Strategie alle Aspekte der vermuteten Auswirkungen endokriner Störungen berücksichtigen muss, nämlich Probleme für wild lebende Tiere, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Quellen der Exposition,

Methoden zu ihrer Vermeidung bzw. Beseitigung und Verhütung des Inverkehrbringens neuer endokrine Störungen verursachender Stoffe,

- L. angesichts des Besorgnis erregenden Rückgangs bei der EU-Finanzierung von Forschungsarbeiten über Umwelthormone im Rahmen des Fünften Gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung,
- M. mit der Empfehlung, dass diese Strategie so angelegt werden muss, dass ständige Anpassungen an neue Erkenntnisse und wissenschaftliche Nachweise möglich sind,
- N. unter Hinweis darauf, dass Erfahrungen mit freiwilligen Vereinbarungen zeigen, dass diese für kurzfristige bzw. rasche Maßnahmen ungeeignet sind und generell häufig keine Wirkung zeigen; wenn man sich für eine solche Strategie entscheidet, müssen wirksame Kontrollprogramme geschaffen werden,

Sofortmaßnahmen

1. unterstützt die Strategie der Kommission zur Festlegung einer Liste von tatsächlich oder vermutlich endokrine Störungen verursachenden chemischen Stoffen bis Ende 2000; die Kommission muss gewährleisten, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um auf die Liste alle 560+ Stoffe aufzunehmen, die von den Beratern der Kommission ermittelt wurden; alle diese Stoffe müssen überprüft und eingestuft werden;
2. fordert die Kommission auf, diejenigen Stoffe auf dieser Liste zu ermitteln, gegen die gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden sollte, ohne weitere Tests abzuwarten; für diese Stoffe muss über das Vorgehen – Verbot, schrittweise Einstellung und/oder Begrenzung der Verwendung – vor Mitte 2001 entschieden werden, wobei die Tatsache berücksichtigt werden muss, dass es nahezu unmöglich ist, Grenzwerte für Substanzen, die Hormone imitieren, festzulegen;
3. unterstützt die laufende internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im Rahmen der OECD und mit amerikanischen und japanischen Behörden sowohl im Bereich der Forschung als auch bei der Ermittlung endokrine Störungen verursachender chemischer Stoffe;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine europäisches Screening- und Prüfstrategie zu entwickeln, wobei angesichts der Vielzahl der zu prüfenden chemischen Stoffe die Möglichkeit bestehen muss, Gruppentests/-Screening auf der Grundlage der biologischen bzw. chemischen Merkmale der Stoffe durchzuführen; fordert die betroffenen Institutionen auf, die für eine solche Strategie erforderlichen Mittel bereitzustellen;
5. vertritt die Auffassung, dass bei dieser Strategie berücksichtigt werden muss, dass sich inzwischen herausgestellt hat, dass verschiedene Umwelthormone schon bei sehr geringer Dosis Auswirkungen haben und dass Unsicherheit über die Auswirkungen einer Mischung von Umwelthormonen und synergetischen Effekten besteht;
6. fordert die Kommission auf, europäische Forschungsprogramme auf den Weg zu bringen, die darauf abzielen, die größtmögliche Zahl von Informationen zu sammeln, Erkenntnisse und wissenschaftliche Nachweise zu erbringen und den Informationsaustausch, die Identifizierung von Substanzen mit möglichen Auswirkungen auf das Hormonsystem sowie den Einsatz validierter Testmethoden zu fördern;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass im Rahmen des anstehenden Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung ausreichende Mittel für unabhängige Forschungen bereitgestellt werden; diese Forschungen sollten Folgendes umfassen: Prüfmethoden (einschließlich in vitro/in vivo-Tests); Risiken; Auswirkungen auf das Verhalten; Folgen niedriger Dosen, synergistische und langfristige Effekte; Auswirkungen der Exposition gegenüber einem Gemisch von Stoffen; toxikologische Mechanismen der Auswirkungen auf wild lebende Tiere und den Menschen (einschließlich Gemischen von synthetischen chemischen Stoffen und natürlichen Stoffen); Auswirkungen auf östrogen-, androgen- und thyroindhormonbezogene Prozesse;
8. empfiehlt, dass die Kommission eine Untersuchung über die Zahl der endokrinen Störungen verursachenden chemischen Stoffe und die Menge der Umwelthormone durchführt, denen Menschen und wild lebende Tiere ausgesetzt sind, und zwar einschließlich einer Untersuchung über die Mengen von Umwelthormonen in Lebensmitteln;
9. empfiehlt der Kommission, koordinierte, interdisziplinäre und grenzübergreifende Forschungsvorhaben durchzuführen, an denen unabhängige Vertreter unterschiedlicher wissenschaftlicher Schulen beteiligt sind;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Industrie und Landwirtschaft bei der Entwicklung und beim Einsatz von Alternativen zu den endokrin wirksamen Substanzen zu fördern;
11. ersucht die Kommission, dazu beizutragen, dass die Frage der endokrin wirksamen Substanzen im Rahmen internationaler Foren wie der WTO und der WHO auf die Tagesordnung gesetzt wird;

Weitere Maßnahmen

12. fordert die Kommission auf, bis Mitte 2001 eine Analyse der bestehenden Rechtsinstrumente für Umwelthormone durchzuführen und diejenigen Umwelthormone aufzulisten, die schon jetzt oder im Laufe des Jahres 2000 unter die Richtlinie 67/548/EWG eingestuft oder gemäß anderen geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften behandelt wurden; fordert ferner eine Analyse spezifischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten;
13. ist der Auffassung, dass in einen künftigen Rechtsrahmen für chemische Stoffe spezifische Rechtsvorschriften aufgenommen werden müssen, die sich auf endokrine Störungen beziehen (beispielsweise in Form eines Anhangs zu Rahmenrechtsvorschriften oder spezifischen sektorbezogenen Rechtsvorschriften); derartige Rechtsvorschriften müssen auf dem Vorsorgeprinzip und der Umkehr der Beweislast beruhen; der Hersteller muss beim Inverkehrbringen eines Produkts zumindest "mit hinreichender Sicherheit" die Ungefährlichkeit nachweisen; ein künftiger Rechtsrahmen muss auch einen Mechanismus enthalten, der die Hersteller bereits vorhandener chemischer Stoffe verpflichtet, diese gemäß den für neue chemische Stoffe erforderlichen Standards zu testen, und muss dazu einen Zeitplan aufstellen;
14. fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt auf der Grundlage eines hohen Schutzniveaus funktioniert, wobei die Institutionen sich darauf einigen müssen, "alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen"

(Artikel 95 EGV) nachdrücklich zu berücksichtigen;

15. empfiehlt der Kommission, besonders gefährdeten Personengruppen wie Kindern, Schwangeren und besonders exponierten Arbeitnehmern besondere Aufmerksamkeit zu widmen; insbesondere gilt dies für ihre Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Substanzen mit möglichen Auswirkungen auf das Hormonsystem; hebt die Notwendigkeit hervor, die Vielzahl negativer Auswirkungen auf die Gesundheit der Frau im Zusammenhang mit einer solchen Exposition in den Brennpunkt zu rücken;
16. fordert die Kommission auf, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese chemischen Substanzen, die Anlass zur Besorgnis geben, bei Embryonen, Föten und Organismen kurz vor oder kurz nach der Geburt ganz andere Auswirkungen als bei Erwachsenen haben können;
17. wiederholt seine Forderung, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten den jeweiligen Grad der Freisetzung von Umwelthormonen in die Umwelt kontrolliert, indem sie die Industrie auffordert, anzugeben, welche chemischen Stoffe in welcher Menge in Verkehr gebracht werden;
18. wiederholt seine Forderung, dass die EU-Kennzeichnungsregelungen überprüft werden müssen, um sicherzustellen, dass jedes chemische Produkt verständlich gekennzeichnet ist, was den Gehalt an Stoffen anbelangt, und dass die Risikokategorie für diese Stoffe angegeben wird; Stoffe, für die eine Risikoanalyse/Risikobeurteilung vorliegt, sollen auf ihre Auswirkungen hin gekennzeichnet werden;
19. empfiehlt, dass die Kommission dabei von allen Parteien – Umweltorganisationen, der Industrie sowie Forschern und sonstigen Beteiligten – mit Informationen versorgt wird;
20. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für eine allgemeine Verbreitung der Informationen über Umwelthormone auf der Grundlage des Prinzips des Anspruchs auf Aufklärung zu sorgen; dieses Prinzip wird die Menschen am ehesten in die Lage versetzen, ihre Rechte im Gesundheitsbereich frei auszuüben und Informationen über die Auswirkungen auf wild lebende Tiere zu erhalten; dabei muss auch angestrebt werden, die Öffentlichkeit genauestens über alle Unsicherheiten und die eingeleiteten Maßnahmen zur Klärung dieser Unsicherheiten und des Problems im Allgemeinen zu unterrichten;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.